

Satzung der Gesellschaft für Indo-Asiatische Kunst Berlin e. V.

(Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Vorsitzende / Vorsitzender, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Indo-Asiatische Kunst, Berlin e. V.“. Er hat seinen Sitz am Museum für Asiatische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Tätigkeiten

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Verbreitung, Vertiefung und Förderung der Kenntnis und des Verständnisses indo-asiatischer Kunst und Kultur des indo-asiatischen Raumes. Diese umfasst nach traditionellem Verständnis die Kunst und Kultur Südasiens, Zentralasiens und Südostasiens. Der Verein will dazu beitragen, der indo-asiatischen Kunst in den Institutionen der Wissenschaft und der Kunst und im Bewusstsein der Öffentlichkeit den ihr gebührenden Rang zu sichern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Verein neben den Beiträgen der Mitglieder Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweckerreichende Maßnahmen

Der Verein erreicht seinen Zweck durch:

a) Herausgabe der Mitglieder- Zeitschrift „Indo-Asiatische Zeitschrift, Mitteilungen der Gesellschaft für indo-asiatische Kunst“, durch die Kenntnis und Verständnis für indo-asiatische Kunst und Kultur maßgeblich gefördert werden soll.

b) Veranstaltung von Vorträgen und Vorführungen, Beratung, Besichtigung von Sammlungen, Besprechungen von Kunstwerken und von Kunstliteratur, Unterstützung von Forschungen etc.

c) Veranstaltung und Beteiligung von/an Ausstellungen

d) Erwerb von Objekten der indo-asiatische Kunst, die dem Museum für Asiatische Kunst, staatliche Museen zu Berlin, als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt werden.

e) sowie andere Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks führen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand

- Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

b) Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes erworben, sie beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

c) Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder leisten als natürliche Personen einen Jahresbeitrag von 100 €; sofern sie außerhalb Berlins wohnen, zahlen Sie einen solchen von 75 €. Für Schüler, Auszubildende und Studenten beträgt der Jahresbeitrag bis zum Abschluss des 28. Lebensjahres 50 €. Juristische Personen leisten einen Jahresbeitrag von 200 €. Die jährlichen Zahlungen sind jeweils im Voraus bis zum 1. April zu leisten. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. April, ist der Beitrag innerhalb von drei Monaten zu entrichten.

- Fördernde Mitglieder leisten eine einmalige Spende in Höhe von mindestens 2.000 €. Fördernde Mitglieder zahlen über die vorstehend genannte Spende keine weiteren Jahresbeiträge.

- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung mit mindestens 90% der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie haben keine Jahresbeiträge zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf den Jahresbeitrag ganz oder teilweise verzichten.

d) Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Tod der natürlichen und durch Auflösung der juristischen Person.
- Durch schriftliche Austrittserklärung spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Jahresbeitrag für das folgende Jahr noch zu zahlen.
- Durch Streichung durch den Vorstand. Diese hat zu erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch einfachen Brief /E-Mail nach Ablauf des Geschäftsjahres für den der Beitrag nicht entrichtet wurde, oder sie kann erfolgen, wenn durch das Verbleiben das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet sind. Erfolgt die Streichung des Mitglieds wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages, so ist ein erneuter Beitrittsantrag nur anzunehmen, wenn das ehemalige Mitglied die rückständigen Beiträge bis zur Streichung nachgezahlt hat. Über die Wiederaufnahme eines wegen vereinschädigenden Verhaltens ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 10 Vereinsmitgliedern.

Der Direktor des Museums für Asiatische Kunst, Berlin, gehört ihm qua Amtes an. Er kann sich im Verhinderungsfalle von dem geschäftsplanmäßigen Vertreter und Kurator des Sammlungsgebietes vertreten lassen. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von 3 Jahren aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbliebene Zeit zu wählen.

Der Vorstand setzt sich – neben dem Museumsdirektor - wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Weitere sachkundige Person(en) als Beisitzer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Zu rechtsverbindlichen Erklärungen und Verfügungen bedarf es deren Zusammenwirken. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesen sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) findet einmal im Jahr statt und ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Sie findet grundsätzlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich / per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und unter Angabe des Versammlungsortes und der Zeit einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung prüft die Jahresabschlüsse und erteilt Entlastung. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Darüber hinaus entscheidet sie über die Änderung der Satzung und entscheidet über die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit einem anderen Verein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zusätzlich vom Vorstand jederzeit einberufen werden und müssen auf Antrag von 25 % der Mitglieder innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Gäste haben keinen Zutritt zu den ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sofern nicht ausdrücklich anders beschlossen wird. Über den Verlauf der ordentlichen/außerordentlichen

Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll gefertigt, das den Hergang und die Beschlüsse der Versammlung wiedergibt und das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Die ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der auf ihr anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden ferner Versammlungen der Mitglieder statt, die den wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben des Vereins dienen. Den Mitgliedern ist möglichst mit einer Frist von 2 Wochen ihr Stattfinden mitzuteilen. Gäste haben Zutritt (jour-fixe).

§ 8 Abstimmungen und Anträge

Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes ist in Personalfragen schriftlich und geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die Sach- und Verfahrensfragen betreffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn die Satzung sieht eine qualifizierte Mehrheit vor. Bei unentschiedenen Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem Schriftführer schriftlich / per e-mail einzureichen. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur von mehr als der Hälfte der Gesamtmitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Absetzung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur von mehr als der Hälfte der Gesamtmitglieder des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Museum für Asiatische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgewähr eingezahlter Beiträge oder geleisteter Sacheinlagen.

§ 10 Kuratorium

Durch Beschlussfassung des Vorstandes kann ein Kuratorium berufen werden, das den Vorstand bei seiner Arbeit beraten soll. Die Mitglieder dieser Einrichtung werden vom Vorstand berufen. Zur Unterstützung des Vorstandes in Angelegenheiten, für die es besonderer Sachkunde bedarf, kann der Vorstand ein Kuratorium berufen und aus dessen Mitgliedern einen Kuratoriumsvorsitzenden benennen. Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern und Förderern der Gesellschaft. Die Berufung erfolgt für die Dauer, die zur Erfüllung der Aufgabe benötigt wird. Die Beratungen des Kuratoriums finden auf Einladung des Vorstandes statt, der an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen kann. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 11 Benachrichtigungen

Benachrichtigungen der Mitglieder erfolgen außerhalb der Mitgliederversammlungen schriftlich oder durch E-Mail. Eine telefonische Benachrichtigung ist ebenfalls zulässig. Wenn und soweit ein Mitglied dem Verein seine E-Mail Adresse mitteilt, erklärt es sich bis zum schriftlichen Widerruf damit einverstanden, dass alle in dieser Satzung vorgesehenen Benachrichtigungen an ihn per E-Mail versandt werden dürfen. Der Verein verwendet die ihm bekanntgegebenen E-Mail Adressen nur für Zwecke des Vereins. Der Verein haftet nicht für missbräuchliche Verwendung der ihm überlassenen E-Mail Adressen, es sei denn, die Weitergabe durch den Verein erfolgte vorsätzlich oder grob fahrlässig.